

Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit

Mit dem Eintritt von Dr. Josef Peer⁹⁶ in das Verfassungsgeschehen kam auch österreichisches Gedankengut⁹⁷ zum Tragen, so dass man sich wieder in bisherigen traditionellen Verfassungsbahnen bewegte,⁹⁸ von denen sich die Verfassungsvorstellungen der christlich-sozialen Volkspartei und namentlich der Entwurf von Dr. Wilhelm Beck aus "Demokratisierungsgründen"⁹⁹ entfernt hatten. Nach ihrer Überzeugung vermochten die bestehenden konstitutionell-monarchischen Einrichtungen der politisch-sozialen Aufbruchbewegung in Richtung Demokratie und Mitbestimmung der staatlich-politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich auch in ehemals monarchischen Staaten durchgesetzt hatte, nicht mehr gerecht zu werden. Es ist daher naheliegend, wenn sie zur Verwirklichung ihres Anliegens die schweizerische Bundesverfassung oder schweizerische Kantonsverfassungen zu Rate zogen und bei ihnen Anleihen machten. Es versteht sich auch, dass sie sich mit diesem Vorgehen bewusst vom traditionellen Verfassungsgut abwandten. Damit blieben auch die Bestrebungen nach Einführung der Normenkontrolle durch ein Verfassungsgericht, die in den zwanziger Jahren kontrovers diskutiert worden war, ausgeblendet. Dieses rechtsstaatliche Ideengut konnte und musste von anderer Seite in die Verfassungsberatungen eingebracht werden. Dies geschah durch Dr. Josef Peer. Er wurde vom Landesfürsten mit der Verfassungsausarbeitung betraut. Er verfügte über die nötige juristische Ausbildung und brachte als Richter am österreichi-

⁹⁶ Dr. Josef Peer wird bescheinigt, dass er einer der bedeutendsten Persönlichkeiten des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes gewesen sei, so Friedrich Wilhelm Kremzow (siehe vorne Anm. 45). Als Verwaltungsrichter darf man ihn wohl zurecht als Kenner des österreichischen Staats- und Verwaltungsrechts bezeichnen. Sein Einfluss auf die Errichtung einer Verfassungsgerichtsbarkeit ist unbestritten, doch lassen sich die historischen Hintergründe und Motive der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle, auch wenn in der Zwischenzeit die Schlossprotokolle veröffentlicht und damit allgemein zugänglich sind, nicht mit letzter Genauigkeit rekonstruieren. Vgl. auch Erwin Melichar, Die Liechtensteinische Verfassung 1921 und die österreichische Bundesverfassung 1920, S. 445.

⁹⁷ Zur Entstehung der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit siehe Herbert Haller, Die Prüfung von Gesetzen, S. 1 ff., insbesondere S. 57 ff.

⁹⁸ Dies erhellt ein Vergleich der Verfassung von 1921 mit der von 1862. Aufschlussreich in diesem Zusammenhang Gerard Batliner, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht, S. 30 ff.

⁹⁹ Ihre Verfassungsbestrebungen liefen auf eine "Demokratisierung" der Monarchie hinaus; siehe Rupert Quaderer, Der historische Hintergrund der Verfassungsdiskussion von 1921, S. 125 ff., und Herbert Wille, Monarchie und Demokratie als Kontroversfragen der Verfassung 1921, S. 160 ff.; ders., Regierung und Parteien – Auseinandersetzung um die Regierungsform in der Verfassung 1921, S. 97 ff.